

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 03. August 2018

44. Jahrgang

	INHALT	Seite
18.)	Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern Nord“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)	42
19.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.08.2018 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der aufzustellenden 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 “Erler Straße West“	44

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 18.) **Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erler Straße West" und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern-Nord“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Erler Straße West" und (gleichzeitig) der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Ortskern-Nord“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

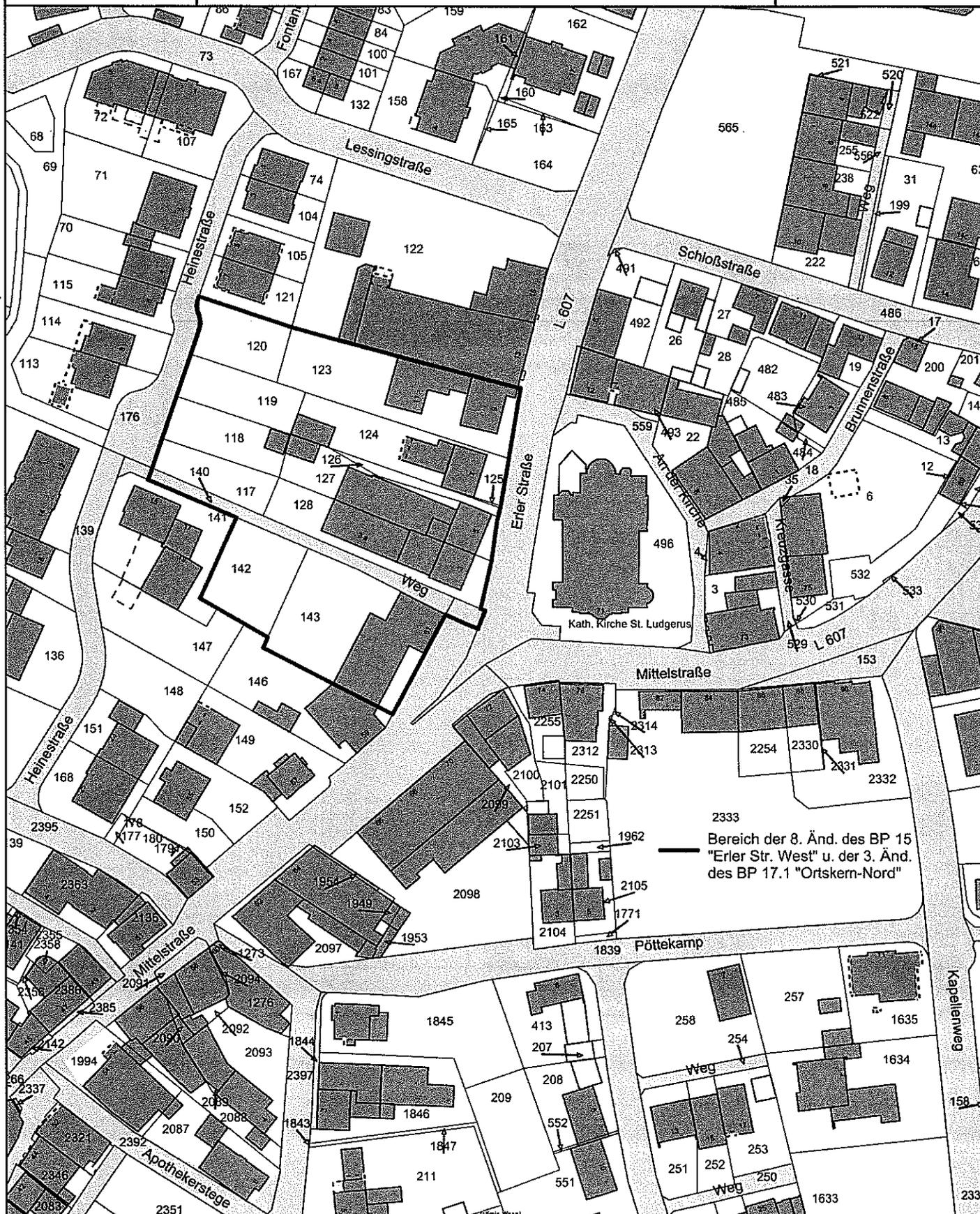
Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich vorgenannten Bebauungsplanänderungen ist in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: <http://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

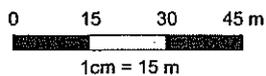
46514 Schermbeck, 01.08.2018

Der Bürgermeister

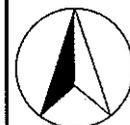
Rexforth



Maßstab 1 : 1.500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 03.08.2018,
S. 42





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

19.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.08.2018 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der aufzustellenden 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01. 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist im Amtlichen Bekanntmungsblatt der Gemeinde Schermbeck öffentlich bekannt gemacht worden. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird

darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist:

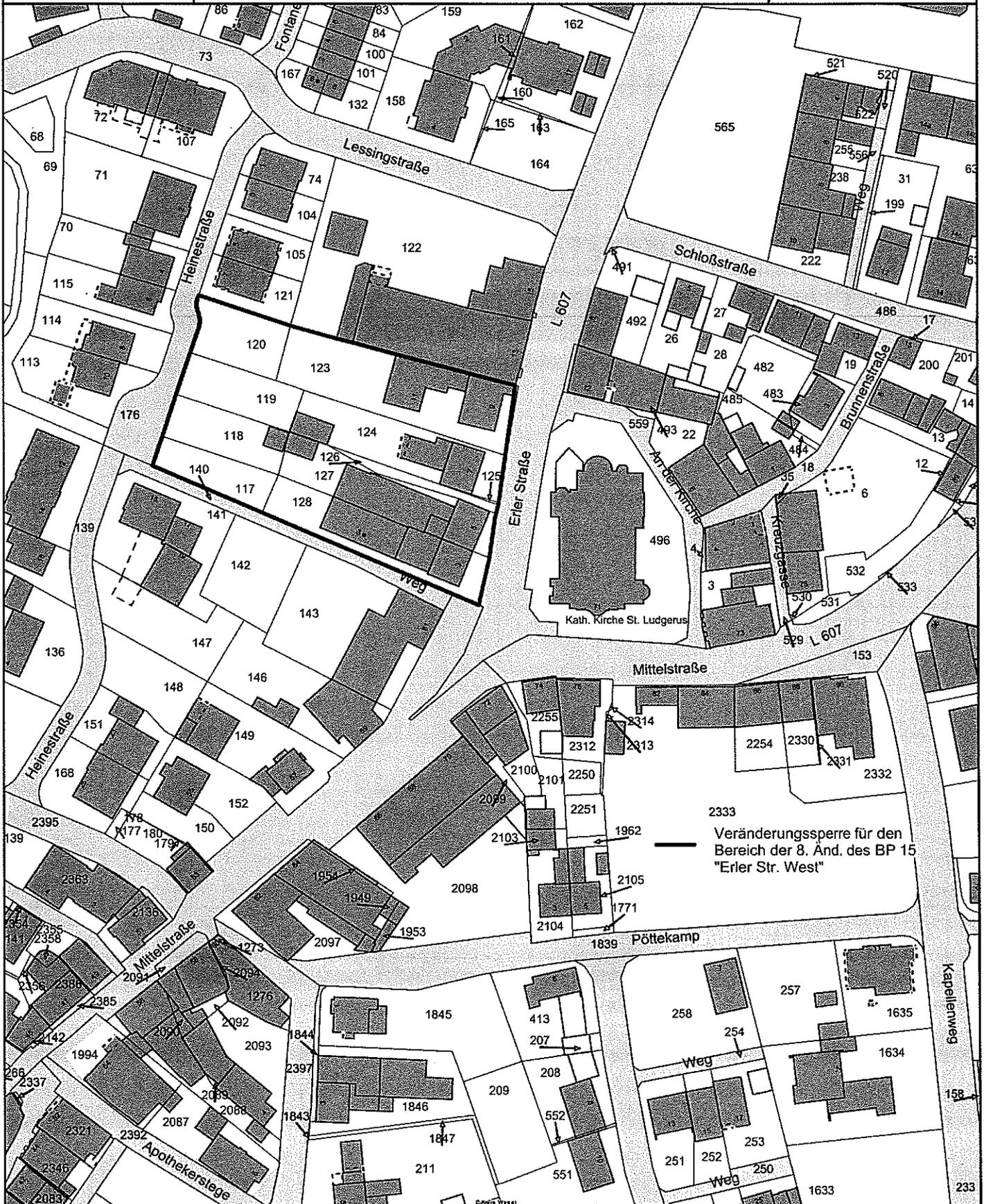
<http://www.schermbeck.de/de/inhalt/amtliche-bekanntmachungen/>

Schermbeck, 01.08.2018

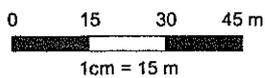
Der Bürgermeister

Rexforth

A handwritten signature in black ink is written over the printed name 'Rexforth'. The signature is a cursive-style name that appears to be 'Rexforth' followed by some additional scribbles. A curved line is drawn above the signature, starting from the right side of the signature and extending towards the left, ending under the text 'Der Bürgermeister'.



Maßstab 1 : 1.500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 5 der Gemeinde Schermbeck
vom 03.08.2018, S. 44

